

Beschluss- (Resolutions-) Antrag

der GemeinderätInnen Peter FLORIANSCHÜTZ (SPÖ), David ELLENSOHN (GRÜNE), Mag. Gerald EBINGER (FPÖ), Mag. Manfred JURACZKA (ÖVP) und Mag^a. Beate MEINL-REISINGER, MES (NEOS)

betreffend der Arbeitsdefinition von Antisemitismus,
eingebracht zu Post 13 in der Sitzung des Wiener Gemeinderates am 27. April 2018

Am 26. Mai 2016 wurde im Rahmen der Plentartagung der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) in Bukarest eine - nicht rechtsverbindliche - Arbeitsdefinition von Antisemitismus angenommen. Die IHRA, eine internationale Institution mit 31 Mitgliedstaaten und einem Ständigen Sekretariat in Berlin, wurde 1998 auf schwedische Initiative als Task Force für Internationale Zusammenarbeit für Bildung, Gedenken und Forschung zum Holocaust (ITF) gegründet. Ihr Ziel ist es, als internationales Netzwerk Bildung und Forschung auf dem Gebiet des Holocaust sowie das Gedenken daran sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene zu fördern. Österreich ist seit 2001 Mitglied der IHRA und hatte im Gedenkjahr 2008 den Vorsitz inne.

Mit der Annahme der Arbeitsdefinition liegt erstmals ein von einem zwischenstaatlichen Forum anerkannter Text vor, der als allgemeingültige Definition von Antisemitismus dessen Identifizierung und Bekämpfung erleichtern soll. Die Arbeitsdefinition besteht aus der eigentlichen Definition von Antisemitismus und einer Reihe von erläuternden Beispielen, darunter auch die Abgrenzung von Antisemitismus und unterschiedlichen Formen der Kritik an Israel. Damit konnte insbesondere in dieser sensiblen Frage eine ausgewogene, international anerkannte Formulierung gefunden werden. Der Text basiert auf der 2005 von der EU-Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (heute EU-Grundrechteagentur - FRA) auf ExpertInnenebene erarbeiteten Arbeitsdefinition Antisemitismus.

Die IHRA hat ihre Mitgliedstaaten zur Verwendung der Arbeitsdefinition eingeladen. Als erster Staat hat Großbritannien am 12. Dezember 2016 die Arbeitsdefinition mit einem Regierungsbeschluss übernommen. Deutschland hat 2016 als OSZE-Vorsitz den Vorschlag zur Annahme der Arbeitsdefinition auch in der OSZE eingebracht.

Im Hinblick auf die besondere Verantwortung Österreichs bei der Bekämpfung von Antisemitismus und die innerstaatliche und internationale Signalwirkung wurde die Arbeitsdefinition von der österreichischen Bundesregierung am 21. April 2017 beschlossen. Diese soll nunmehr auch in Wien übernommen werden. Die ExpertInnenarbeitsgruppe gegen Antisemitismus des Wiener Gemeinderates sprach sich in ihrer letzten Sitzung bereits einstimmig für die Anerkennung der Arbeitsdefinition der IHRA von Antisemitismus aus.

Die gefertigten GemeinderätInnen stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wien folgenden

Beschluss- (Resolutions) Antrag

Der Wiener Gemeinderat wolle die IHRA-Arbeitsdefinition von Antisemitismus, sowie die Beispiele zur Veranschaulichung, wie in der Beilage ersichtlich, zustimmend zur Kenntnis nehmen.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung verlangt.

Wien, 27. April 2018

Bukarest, 26. Mai 2016

Im Geiste der Stockholmer Erklärung, welche ausführt: „Da die Menschheit noch immer von ... Antisemitismus und Ausländerfeindlichkeit gezeichnet ist, trägt die Völkergemeinschaft eine hebre Verantwortung für die Bekämpfung dieser Übel“, hat der Ausschuss für Antisemitismus und Holocaustleugnung das IHRA Plenum in Budapest 2015 aufgefordert, die nachstehende Arbeitsdefinition von Antisemitismus anzunehmen.

Am 26. Mai 2016 beschloss das Plenum in Bukarest die

Annahme der nachstehenden nicht rechtsverbindlichen Arbeitsdefinition von Antisemitismus:

„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und / oder deren Eigentum, sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.“

Um die IHRA bei ihrer Arbeit zu leiten, können die folgenden Beispiele zur Veranschaulichung dienen:

Erscheinungsformen von Antisemitismus können sich auch gegen den Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, richten. Allerdings kann Kritik an Israel, die mit der an anderen Ländern vergleichbar ist, nicht als antisemitisch betrachtet werden. Antisemitismus umfasst oft die Anschuldigung, die Juden betrieben eine gegen die Menschheit gerichtete Verschwörung und seien dafür verantwortlich, dass „die Dinge nicht richtig laufen“. Der Antisemitismus manifestiert sich in Wort, Schrift und Bild sowie in anderen Handlungsformen, er benutzt nachteilige Stereotype und unterstellt negative Charakterzüge.

Aktuelle Beispiele von Antisemitismus im öffentlichen Leben, in den Medien, Schulen, am Arbeitsplatz und in der religiösen Sphäre können unter Berücksichtigung des Gesamtkontexts folgendes Verhalten einschließen, ohne darauf beschränkt zu sein:

- Der Aufruf zur Tötung oder Schädigung von Juden im Namen einer radikalen Ideologie oder einer extremistischen Religionsanschauung sowie die Beihilfe zu solchen Taten oder ihre Rechtfertigung.
- Falsche, entmenschlichende, dämonisierende oder stereotype Anschuldigungen gegen Juden oder die Macht der Juden als Kollektiv – insbesondere aber nicht ausschließlich die Mythen über eine jüdische Weltverschwörung oder über die Kontrolle der Medien, Wirtschaft, Regierung oder anderer gesellschaftlicher Institutionen durch die Juden.

- Das Verantwortlichmachen der Juden als Volk für tatsächliches oder unterstelltes Fehlverhalten einzelner Juden, einzelner jüdischer Gruppen oder sogar von Nicht-Juden.
- Das Bestreiten der Tatsache, des Ausmaßes, der Mechanismen (z.B. der Gaskammern) oder der Vorsätzlichkeit des Völkermordes an den Juden durch das nationalsozialistische Deutschland und seine Unterstützer und Komplizen während des Zweiten Weltkrieges (Holocaust).
- Der Vorwurf gegenüber den Juden als Volk oder dem Staat Israel, den Holocaust zu erfinden oder übertrieben darzustellen.
- Der Vorwurf gegenüber Juden, sie fühlten sich dem Staat Israel oder angeblich bestehenden weltweiten jüdischen Interessen stärker verpflichtet als den Interessen ihrer jeweiligen Heimatländer.
- Das Aberkennen des Rechts des jüdischen Volkes auf Selbstbestimmung, z.B. durch die Behauptung, die Existenz des Staates Israel sei ein rassistisches Unterfangen.
- Die Anwendung doppelter Standards, indem man von Israel ein Verhalten fordert, das von keinem anderen demokratischen Staat erwartet oder gefordert wird.
- Das Verwenden von Symbolen und Bildern, die mit traditionellem Antisemitismus in Verbindung stehen (z.B. der Vorwurf des Christusmordes oder die Ritualmordlegende), um Israel oder die Israelis zu beschreiben.
- Vergleiche der aktuellen israelischen Politik mit der Politik der Nationalsozialisten.
- Das kollektive Verantwortlichmachen von Juden für Handlungen des Staates Israel.

Antisemitische Taten sind Straftaten, wenn sie als solche vom Gesetz bestimmt sind (z.B. die Leugnung des Holocausts oder die Verbreitung antisemitischer Materialien in einigen Ländern).

Straftaten sind antisemitisch, wenn die Angriffsziele, seien es Personen oder Sachen – wie Gebäude, Schulen, Gebetsräume und Friedhöfe – deshalb ausgewählt werden, weil sie jüdisch sind, als solche wahrgenommen oder mit Juden in Verbindung gebracht werden.

Antisemitische Diskriminierung besteht darin, dass Juden Möglichkeiten oder Leistungen vorenthalten werden, die anderen Menschen zur Verfügung stehen. Eine solche Diskriminierung ist in vielen Ländern verboten.